

und meint, das einzige Mittel, der Noth dauernd abzuhelfen, sei jeden Handelsjuden, der den Speffart betrifft, todt zu schießen. Redner will nicht eine Judenhege anregen, aber die Handelsjuden seien das Unglück und Verderben des Speffartz. Er findet es unerhört, daß ein Landrathsbeschuß die Auswanderung, eventuell zwangsweise, befürwortet. Der Minister des Innern erwidert, der Nothstand im Speffart sei durch das thätige Eingreifen der Regierung und der Sammelcomité's rasch gelindert worden. Nicht eine Krankheitserscheinung sei aus dem Nothstand entstanden, woraus hervorgehe, wie ausgezeichnet abgeholfen worden. Ueber die vorgeschlagenen Mittel zu entscheiden, sei Sache der Kreisregierung und des Landraths.

30. Januar. (Baden.) II. Kammer: die Commission für das Examen-Gesetz beschließt mit allen 10 liberalen Stimmen gegen eine conservative und zwei ultramontane zu beantragen, die Kammer möge in die Berathung der Gesetzesvorlage nicht eintreten, da in den bischöflichen Erklärungen die Voraussetzungen, welche die Abänderung des bestehenden Gesetzes ermögllicht hätten, nicht gegeben seien, auch eine Amendirung des Gesetzes von der Commission nach der Sachlage nicht für thunlich erachtet werde.

30. Januar. (Preußen.) Herrenhaus: gibt in erneuter Berathung des Kultuskostengesetzes dem sog. Glockenparagraphen (vgl. 20. Januar) schließlich eine Fassung, mit welcher auch der Minister des Innern „aus rechtlichen und practischen Gründen“ sich einverstanden erklärt. Der Paragraph lautet nunmehr:

„Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Locale. Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nichtkirchlichen Charactere fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.“

30. Januar. (Hessen.) II. Kammer: genehmigt schließlich doch, in Abänderung ihres früheren Beschlusses und in Uebereinstimmung mit der I. Kammer, den Verkauf des Hessischen Ruthens an der Main-Weser-Bahn mit 24 gegen 24 Stimmen.

31. Januar. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in dritter Lesung das Feld- und Forstpolizeigesetz vorwiegend nach den Beschlüssen der zweiten Lesung oder mit weiteren mildernden Amendements.

Der sog. Beeren- und Pilzparagraph wird mit 176 gegen 174 Stimmen mit einem Amendement Windthorst's angenommen, wonach die Bestrafung des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt. Minister Lucius hatte dieses Amendement, sowie den Beschuß der zweiten Lesung: daß das Sammeln nur da, wo dasselbe nicht auf Herkommen beruhe, verboten werden dürfe, als unannehmbar be-